



---

## Philosophische Fakultät I

---

### **Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 18.12.2013

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005, des Vertrages zur Förderung der Einrichtung eines Zentrums für Polenstudien vom 25.03.2013 und des Statuts des Aleksander-Brückner-Zentrums für Polenstudien (Statut) vom 23.08.2013 (ABl. 2013, Nr. 11, S. 28) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Zwei-Fach-Master-Studienprogramm Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang beschlossen.

---

[§ 1 Geltungsbereich](#)

[§ 2 Art des Master-Studienprogramms](#)

[§ 3 Ziele des Studienprogramms](#)

[§ 4 Studienberatung](#)

[§ 5 Zulassung zum Studium](#)

[§ 6 Studienbeginn](#)

[§ 7 Kombination von Studienprogrammen](#)

[§ 8 Aufbau des Studienprogramms](#)

[§ 9 Praktikum](#)

[§ 10 Arten von Lehrveranstaltungen](#)

[§ 11 Abschlussbezeichnung](#)

[§ 12 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen](#)

[§ 13 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung](#)

[§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss, gemeinsamer Masterausschuss](#)

[§ 15 Master-Arbeit](#)

[§ 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms](#)

[§ 17 Inkrafttreten](#)

[Anlage \(gemäß § 8\) Studienprogrammübersicht](#)

---

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2013/2014 das Studium der Interdisziplinären Polenstudien im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

(3) Der Studiengang wird organisatorisch vom Aleksander-Brückner-Zentrum für Polenstudien (Zentrum) an den Universitäten Halle und Jena getragen und bildet eine aufeinander abgestimmte Einheit mit dem parallel konzipierten Studiengang „Interdisziplinäre Polen-Studien“ an der Universität Jena. Beide Universitäten bilden einen gemeinsamen Masterausschuss, der insbesondere für die Ausgestaltung des Studiengangs sowie zur Regelung von Zulassungsfragen und der Anerkennung auswärts erbrachter Studienleistungen zuständig ist.

## **§ 2 Art des Master-Studienprogramms**

(1) Im Zwei-Fach-Master-Studiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Interdisziplinäre Polenstudien müssen 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewählten Studienprogramm des Zwei-Fach-Masters erbracht werden.

(2) Bei dem Studienprogramm Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) handelt es sich um ein konsekutives Master-Studienprogramm. Das Studienprogramm ist stärker forschungsorientiert.

## **§ 3 Ziele des Studienprogramms**

Das Studienprogramm Interdisziplinäre Polenstudien verfolgt das Ziel, regionalwissenschaftliche, polenkundliche Kenntnisse in interdisziplinärer Perspektive zu vermitteln. Diese sollen die im gewählten zweiten Masterfach zu erwerbenden Fähigkeiten zur eigenständigen Erfassung und Lösung fachwissenschaftlicher Fragen um Kenntnisse im Bereich der Area Studies „Polen“ erweitern. Das Studienprogramm bietet den Studenten damit die Möglichkeit einer regionalwissenschaftlichen Spezialisierung und individuellen Profilbildung.

## **§ 4 Studienberatung**

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten und den formalen Aufbau des Studienprogramms erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung wird durch das Aleksander-Brückner-Zentrum, die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater durchgeführt.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

## **§ 5 Zulassung zum Studium**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studienprogramm ist in der Regel der Nachweis eines Bachelor-Studiengangs oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, aus dem hervorgeht, dass mindestens 60 Leistungspunkte im Fach Geschichte oder Polonistik/Westslavistik oder Politikwissenschaften oder Sozial- und Kulturwissenschaften erbracht worden sind.

(2) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen sowie in Zweifelsfällen gemäß Abs. 1 entscheidet der gemeinsame Masterausschuss (§ 14 Abs.2).

(3) Für das Master-Studienprogramm Interdisziplinäre Polenstudien müssen Vorkenntnisse in Englisch entweder bei Studienbeginn oder bis spätestens zum Ende des 2. Semesters nachgewiesen werden, dieser Nachweis muss mindestens dem Niveau von UNIcert 2 entsprechen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber die ihren Hochschulabschluss außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben haben, müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2), TestDAF (vierteiliger TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz (Kleines Deutsches Sprachdiplom) nachweisen. Hiervon ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

(5) Die Bewerbung für diesen Studiengang erfolgt entsprechend der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung. Hiervon ausgenommen ist § 2 Abs. 2. Diese Überprüfung wird vom gemeinsamen Masterausschuss gemäß Abs. 2 vorgenommen.

(6) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

## **§ 6 Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

## **§ 7 Kombination von Studienprogrammen**

Besonders empfohlen wird die Kombination mit einem der Studienprogramme Geschichte, Ethnologie, Politikwissenschaft, Soziologie, Judaistik, BLIK, Komparatistik sowie Deutsch als Fremdsprache.

## **§ 8 Aufbau des Studienprogramms**

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistungen, Modulteilleistungen,

Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Vor Auswahl der Module im Wahlbereich wird die Konsultation der zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater dringend empfohlen.

(3) Im Laufe des Masterstudienganges ist die Absolvierung eines Auslandssemesters in Polen im 2. oder 3. Fachsemester dringend empfohlen. Eine vor Beginn des Auslandssemesters abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) garantiert die Anerkennung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Zur Vorbereitung sollte frühzeitig die Studienberatung in Anspruch genommen werden.

## **§ 9 Praktikum**

Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in das Studienprogramm integriert. Die Dauer des Praktikums sollte sich auf 4 Wochen belaufen. Das Praktikum muss einen engen Bezug zur Landeskunde Polens haben und kann im Ausland oder in Deutschland absolviert werden.

## **§ 10 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium im Master-Studienprogramm Interdisziplinäre Polenstudien wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffen ein;
- d. Kolloquien: dienen der Behandlung fachwissenschaftlicher Probleme in interdisziplinärer Perspektive und sollen sowohl Präsentationsfähigkeit wie Fachkritik schulen;
- e. Exkursionen: dienen der Vertiefung und Veranschaulichung der vermittelten fachwissenschaftlichen Kenntnisse;
- f. Sprachpraktische Übungen: dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlungen von Kenntnissen über die Strukturen der studierten Fremdsprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung;
- g. Praktikum: Das Praktikum ist eine berufsfeldbezogene Lerneinheit und wird in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

## **§ 11 Abschlussbezeichnung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums führt das Studienprogramm Interdisziplinäre Polenstudien (75 Leistungspunkte) zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Studienprogramm auch die Master-Arbeit verfasst wurde (§ 13 Abs. 1 ABStPOBM).

## **§ 12 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 20-30 Seiten bzw. 60.000-90.000 Zeichen (incl. Leerzeichen);
- b. Mündliche Präsentation: Vorstellung eines eigenständig entwickelten Themas in einem Kolloquium im Umfang von 30 bis 45 Minuten;
- c. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 oder 30 Minuten;
- d. Klausur: eine schriftliche Prüfung von maximal 180 Minuten Dauer;
- e. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung von maximal 6 Seiten bzw. 11.000 Textzeichen,
- f. Exkursionsbericht: ein Bericht, der die Ergebnisse der Exkursion zusammenfasst, im Umfang von 3 bis 6 Seiten,
- g. Master-Arbeit: Näheres hierzu ergibt sich aus § 15.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Referate im Umfang von bis zu 20 Minuten;
- b. Schriftliche Übungen zur Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung wie Stundenprotokolle, Rezensionen, Literaturberichte, bibliographische Übungen, die insgesamt einen Umfang von 30 Seiten pro Veranstaltung nicht überschreiten sollen;
- c. Thesenpapiere: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 2 bis 4 Seiten;
- d. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben/unterrichtsvorbereitende und nachbereitende Übungsaufgaben: konkrete Aufgaben insbesondere im Rahmen der sprachpraktischen Übungen;
- e. Mündliche bzw. schriftliche Leistung in sprachpraktischen Übungen;
- f. elektronische Klausuren;
- g. elektronische Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren;
- h. Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich.

(4) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nichtbestehen zu wiederholen.

### **§ 13**

#### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mit gerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung gilt als nicht angemeldet.

## **§ 14**

### **Studien- und Prüfungsausschuss, gemeinsamer Masterausschuss**

(1) Für das Studienprogramm Interdisziplinäre Polenstudien wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Geschichte ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist. Dieser arbeitet in Anerkennungsfragen mit dem für die Fächer Slavistik und IKEAS zuständigen Studien- und Prüfungsausschuss sowie mit dem gemeinsamen Masterausschuss des Aleksander-Brückner-Zentrums für Polenstudien gemäß Abs. 3 zusammen.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss gemäß Abs. 1 besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

(3) Die Organisation sowie die Aufgaben des gemeinsamen Masterausschusses ergeben sich aus § 2 des Statuts.

## **§ 15**

### **Master-Arbeit**

(1) Eine Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) In einem Zwei-Fach-Master-Studiengang wird die Master-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Interdisziplinäre Polenstudien geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer 30 Leistungspunkte im Studienprogramm Interdisziplinäre Polenstudien (75 LP) erfolgreich absolviert hat.

(4) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 240.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) bzw. 80 Seiten aufweisen.

(5) Das Thema der Master-Arbeit wird vom Studierenden in Absprache mit einem Prüfungsberechtigten des Instituts festgelegt.

(6) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer bzw. einem durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer betreut. Der Tag der Ausgabe sowie der Abgabe der Master-Arbeit werden aktenkundig gemacht.

(7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studienprogramm als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Arbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und in einfacher elektronischer Ausfertigung spätestens fünf Monate nach Ausgabe des Themas abzugeben.

(9) Wird die Master-Arbeit im anderen gewählten Studienprogramm geschrieben, ist ein polenkundlicher Bezug erwünscht. Hierzu stehen die Lehrenden des Studienprogramms der Interdisziplinären Polenstudien für Konsultationen zur Verfügung.

### **§ 16** **Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms**

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 8) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

### **§ 17** **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde von den Fakultätsräten der Philosophischen Fakultät I am 18.12.2013 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 29.01.2014 Stellung genommen.

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2013/ 2014 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 29. Januar 2014

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor

**Anlage (gemäß § 8)**  
**Studienprogrammübersicht Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 LP)**

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Anfangssemester</i>
<b>Pflichtmodule</b>								
MA IntPol Basismodul Interdisziplinäre Landeskunde	Nein	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/40 oder 10/70	1.
MA IntPol Geschichte Polens und Ostmitteleuropas	Nein	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/40 oder 10/70	2. oder 3.
MA IntPol Praktikumsmodul	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikums- bericht	-	2. oder 3.
<b>Wahlpflichtmodule</b>								
<b>Wahlbereich Spracherwerb/Sprachpraxis Polnisch (10 LP)</b>								
Sprachpraxis - Niveau Ia Polnisch	Nein	6	5	Ja	Nein	Klausur	5/40 oder 5/70	1. bis 2.
Sprachpraxis - Niveau Ib Polnisch	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/40 oder 5/70	3.
Sprachpraxis - Niveau IIa Polnisch	Nein	5	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/40 oder 5/70	1.
Sprachpraxis - Niveau IIb Polnisch	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur; mündliche Prüfung	5/40 oder 5/70	2. bis 3.
Sprachpraxis - Niveau IIIa Polnisch	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/40 oder 5/70	1.
Sprachpraxis - Niveau IIIb Polnisch	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/40 oder 5/70	2. bis 3.
<b>Interdisziplinärer Wahlbereich (10 LP)</b>								

Aufbaumodul Kulturwissenschaft Polen 3 - Kulturkontakt/Kulturvergleich - Polenstudien	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/40 oder 5/70	2.
Kultur und Gesellschaft der Gegenwart - Polen	Nein	Varianten 2/2,5	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Exkursions- bericht	5/40 oder 5/70	3.
Kulturgeschichte - Polen	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/40 oder 5/70	2.
Literaturgeschichte vom Beginn des 20. Jh. bis zur Gegenwart (Sprachdomäne Polnisch)	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/40 oder 5/70	3.
Literaturgeschichte vom Mittelalter bis zum Beginn des 20. Jh. (Sprachdomäne Polnisch)	Nein	2	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/40 oder 5/70	2.
MA IntPol Interdisziplinäre Forschungsperspektiven in den Polenstudien	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	5/40 oder 5/70	2. oder 3.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft - Polen. Kultur und Gesellschaft.	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/40 oder 5/70	2. oder 3.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft - Russland und Polen. Kultur und kollektives Gedächtnis	Nein	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/40 oder 5/70	2. oder 3.
<b>Masterarbeit (30 LP)</b>								
MA IntPol Master Abschlussarbeit (Abschlussarbeit) (Inter.PolenstudienMA45/75 PO	Nein	0	30	Nein	Nein	Master- arbeit	30/70	4.

113)								
------	--	--	--	--	--	--	--	--